

## AGB Werbekunden

### **1. Allgemeines**

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (in Folge kurz „AGB“) gelten zwischen der Kobus OG, FN 474556 und ihren Kunden.

#### **1.1 Definitionen**

- 1.1.1 Auftragnehmer ist die Kobus OG, FN 474556 (in Folge Auftragnehmer genannt), welche Werberaum auf Screens vermarktet und anbietet.
- 1.1.2 Auftraggeber sind alle Personen, Organisationen oder Firmen, die Aufträge für die Publikation auf den Screens erteilen.
- 1.1.3 Elektronische Screens sind Handyladestationen des Auftragnehmers, die an bestimmten auswählbaren Standorten betrieben werden.
- 1.1.4 Sendezeit umfasst die Anzahl der Werbeausstrahlungen mal die Ausstrahlungsdauer je Werbemittel.

### **2. Vertragsgegenstand**

- 2.1 Gegenstand der AGB ist die Schaltung von Werbung in dem vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Werberaum.
- 2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich elektronische Werbung über die vom Auftraggeber ausgewählte Handyladestation (Charging Station) zu schalten. Dabei gelten ausdrücklich die AGB des Auftragnehmers, welchen sich der Auftraggeber mit Vertragsabschluss vollinhaltlich unterwirft. Die AGB des Auftragnehmers können vom Auftraggeber nicht ausgeschlossen werden. Abweichende Bestimmungen gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers, anderenfalls sind sie unverbindlich.

### **3. Auftragserteilung und –annahme**

- 2.3 Der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt nur in schriftlicher Form durch Übermittlung des vom Auftraggeber gegengezeichneten schriftlichen Angebotes (Auftragsbestätigung) an den Auftragnehmer zustande. Auftragsänderungen sowie Kündigungen/Stornierungen werden nur in schriftlicher Form angenommen.
- 2.4 Die Weitergabe der gebuchten Werbefläche oder Leistungen aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers, widrigenfalls besteht ein sofortiges Rücktrittsrecht des Auftragnehmers vom Vertrag, ohne dass der Auftraggeber von seiner Zahlungspflicht befreit wird.
- 2.5 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Reihenfolge seiner Werbung im Verhältnis zu anderen Werbekunden.

### **4. Schaltzeit, Vertragslaufzeit, Standort**

- 2.6 Die Schaltzeit beginnt mit dem Tag, an dem die Werbung ausgestrahlt wird oder ohne Verzug des Auftraggebers hätte ausgestrahlt werden können und endet mit dem Ablauf der vereinbarten Schaltung. Die Vertragslaufzeit entspricht der vom Auftragnehmer begehrten Schaltzeit.
- 2.7 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Dies bedarf der schriftlichen Form. Tritt der Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen vor der beauftragten Einschaltung zurück, ist der Auftragnehmer berechtigt eine pauschale Entschädigung von 20 % der verrechneten Brutto-Medialleistung in Rechnung zu stellen. Bei Vertragsrücktritt/Stornierung der Werbeschaltung durch den Auftraggeber während der Schaltzeit besteht selbst bei wichtigem Grund kein Anspruch auf Rückerstattung des Werbeentgelts.

2.8 Die Werbeschaltung erfolgt an dem vom Auftraggeber ausgewählten Standort der Ladestation. Sollte der Standort aus Gründen in der Sphäre des Auftragnehmers nicht oder nicht in der vereinbarten Dauer angeboten werden können, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis setzen und ihm einen Alternativstandort anbieten. Der Auftragnehmer kann diesen Standort wahlweise annehmen oder vom Vertrag zurücktreten. In Abhängigkeit von der Dauer der bereits erfolgten Werbeschaltung erfolgt eine gänzliche oder aliquote Rückerstattung der Werbeentgelte. Darüber hinausgehende Ansprüche welcher Art immer stehen dem Auftraggeber nicht zu.

#### **5. Konkurrenzausschluss**

2.9 Der Auftraggeber bzw. der Werbungstreiber hat keinen Anspruch auf Sendeausschluss von Wettbewerbern.

#### **6. Werbemittel**

2.10 Für die Herstellung der Reproduktionsunterlagen ist alleine der Auftraggeber verantwortlich. Die Reproduktionsunterlagen haben den vom Auftragnehmer vorgegebenen Anforderungen zu entsprechen. Der Auftraggeber erhält dazu ein Datenblatt mit allen relevanten Informationen. Die Reproduktionsunterlagen sind dem Auftragnehmer mindestens 7 Werktage vor der begehrten Schaltzeit zur Verfügung zu stellen. Dieser wird den Auftraggeber nach Erhalt der Unterlagen (Materialien/Vorlagen) über etwaige ungeeignete oder beschädigte Unterlagen unverzüglich informieren. Bei nicht rechtzeitiger Übermittlung von tauglichen Reproduktionsunterlagen kann es zu einer Verzögerung der Schaltung kommen. In diesem Fall wird der Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung entbunden, sondern erfolgt die Werbeschaltung nach freiem Ermessen des Auftragnehmers zum nächstmöglichen Termin.

2.11 Der Auftragnehmer ist zur Herausgabe der Reproduktionsunterlagen verpflichtet, wenn dies vom Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Schaltzeit schriftlich verlangt wird. Anderenfalls gehen diese samt Datenträger entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und berechtigen ihn zur Entsorgung.

2.12 Für den Inhalt der Werbung und deren rechtliche Zulässigkeit ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet den Inhalt auf Rechtskonformität zu prüfen. Stellt sich bei Einspielung der Reproduktionsunterlagen und vor der Werbeschaltung heraus, dass der Inhalt der Werbung nicht im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung steht (Pornographie, Diskriminierung etc) und/oder gegen die guten Sitten verstößt, hat der Auftragnehmer ein sofortiges Rücktrittsrecht vom Vertrag. Ein bereits entrichtetes Entgelt wird rückerstattet. Stellt sich heraus, dass eine sich in Schaltung befindliche Werbung gegen Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung und/oder gegen die guten Sitten verstößt, hat der Auftragnehmer das Recht die Werbeeinschaltung unverzüglich zu beenden. Eine Rückerstattung eines bereits geleisteten Werbeentgelts steht in diesem Fall nicht zu. Selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Werbeschaltung zu Unrecht storniert wurde, sind Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer ausgeschlossen.

2.13 Der Auftragnehmer erklärt, dass der Inhalt der Werbung nicht gegen geltendes Recht verstößt und dass er über sämtliche urheberrechtliche, kennzeichnungsrechtliche und wettbewerbsrechtliche Einwilligungen und/oder Zulassungen, Genehmigungen verfügt. Dem Auftragnehmer obliegt sohin keine Prüfpflicht. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer sowie den Inhaber des Standortes der Ladestation (Entlehner) hinsichtlich aller Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der betreffenden Werbevorführung gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht werden, schad- und klaglos zu halten.

2.14 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung dafür, dass die zur Verfügung gestellten Reproduktionsunterlagen/Werbemittel frei von Rechten Dritter sind.

#### **7. Preise**

2.15 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die gültigen Listenpreise des Auftragnehmers.

2.16 Die angegebenen Preise sind in EURO und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

#### **8. Zahlungsbedingungen**

2.17 Die Rechnungserstellung erfolgt nach Erhalt der unterfertigten Auftragsbestätigung. Bei 6 Monate übersteigenden Vertragslaufzeiten kann die Verrechnung des Werbeentgelts in Teilrechnungen vereinbart werden. Sofern nichts anderes schriftlich bestimmt ist, sind Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Eine Abweichung ist nur schriftlich möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs maßgebend.

2.18 Im Falle eines Zahlungsverzugs sind Verzugszinsen in der Höhe von 9% p.a. zu bezahlen.

#### **9. Vertragsstörung/Haftung**

2.19 Der Vertragspartner hat Mängel in der Werbeschaltung innerhalb von sechs Werktagen nach Bekanntwerden zu rügen, diesbezüglich sonstigem Verlust seiner Gewährleistungsrechte.

2.20 Sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, bestehen Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung pro Schadensfall ist der Höhe nach mit dem Auftragsvolumen (Werbeentgelt), maximal mit EUR ..... begrenzt. Des Weiteren ist eine Haftung für mittelbare oder Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.

Die Haftung des Auftragnehmers ist ferner ausgeschlossen, wenn die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung bzw. Beendigung der Schaltung aus Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, wie etwa Streik; höhere Gewalt; Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt werden; bei Ausfällen oder Störungen des Online- und Mobilfunk-Verkehrs aufgrund innerer oder äußerer Einwirkungen; Stromausfällen; bei Programmausfällen infolge technischer Defekte außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers, unterbleibt. Ist jedoch dem Auftragnehmer eine Verzögerung, Unterbrechung oder Beendigung der Werbeausstrahlung zuzurechnen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Ersatzschaltung für die ausgefallene Zeit zu gewähren, sofern dies noch den gewünschten Werbezweck erfüllt. Andernfalls hat der Auftragnehmer die für die ausgefallene Zeit bereits bezahlte Vergütung dem Auftraggeber zurückzuerstatten. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. Ein Ausfall von 10% der Sendezeit ist unabhängig von der Ursache vom Auftraggeber ohne jedwede Haftungsansprüche zu tolerieren.

2.21 Wird die Werbeschaltung behördlich untersagt oder lässt sich diese aus behördlichen Gründen nicht durchführen, kann die Auftragsausführung ohne Entschädigungsanspruch des Auftraggebers eingestellt werden.

#### **10. Datenschutz – Zustimmungserklärung**

2.22 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer die vom Auftraggeber bekanntgegebenen Daten (Name, Anschrift, E-Mail, Kreditkartendaten sowie Kontoüberweisungsdaten) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Auftraggebers sowie der Zusendung von Werbung über sonstige Dienstleistungen des Auftragnehmers automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass ihm Werbung oder Informationsmaterial auf elektronischem Weg (E-Mail) zugesendet wird.

Dem Auftragnehmer ist die namentliche Erwähnung oder Veröffentlichung des Auftraggebers mit Unternehmenslogo/-marke sowie die Verwendung von Werbung Fotos und Filmen für Marktkommunikationszwecke gestattet.

#### **11. Schlussbestimmungen**

2.23 Erfüllungsort ist Linz. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart.

2.24 Der Auftraggeber ist verpflichtet den Auftragnehmer wegen sämtlicher Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der nach diesen AGB erfolgten Werbeschaltung schad- und klaglos zu halten. Inbegriffen sind auch die Kosten der Rechtsverteidigung und sonstige Kosten, die in diesem Zusammenhang anfallen.

2.25 Jegliche Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen eines erteilten Auftrages oder dieser AGB bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.

- 2.26 Ist die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieser AGB undurchführbar, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Gleiches gilt für einzelne unwirksame Bestimmungen. Unwirksame und undurchführbare Bestimmungen werden durch jene ersetzt, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in rechtlicher Weise gerecht werden. Analoges gilt für Regelungslücken. Dabei ist auf den hypothetischen Parteiwillen, sowie nach Sinn und Zweck des Auftrags, im Zeitpunkt der Auftragserteilung abzustellen.
- 2.27 Allfällige gesetzlich vorgeschriebene Vergebühren des Vertrages gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Gebühren gesondert in Rechnung zu stellen, bei sofortiger Fälligkeit.